

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

PROGRAMM ODYSSEUS: JAHRESPROGRAMM 2000

(2000/C 30/09)

1. Grundzüge des Programms

Am 19. März 1998 hat der Rat das Programm Odysseus für Ausbildung, Austauschmaßnahmen und Zusammenarbeit in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen angenommen (ABl. L 99 vom 31.3.1998). Es richtet sich an die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union; nach Maßgabe seiner Ziele können auch die beitragswilligen Länder und gegebenenfalls andere Drittstaaten beteiligt werden.

Der Finanzrahmen für das Programm im Zeitraum 1998—2002 beläuft sich auf 12 Mio. EUR.

Mit dem Programm werden drei Hauptziele verfolgt:

1. Zunächst soll die praktische Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die für die Umsetzung der Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen zuständig sind, auf mehrere Jahre gesichert werden. Ein langfristiger Ansatz ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Programms, da etwaige Anpassungen an neue Rechtsvorschriften, Verfahren und Techniken den zeitlichen Rahmen von Jahresprogrammen sprengen würden.
2. Sodann soll ein Konzept für eine breit angelegte Kooperationspolitik mittels Ausbildungs- und Austauschmaßnahmen für Beamte entwickelt werden. Solche Maßnahmen können nur die nötige Wirkung entfalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Abgrenzung der verschiedenen Zuständigkeitsebenen: hierbei ist dafür zu sorgen, daß die im Rahmen des Odysseus-Programms auf Unionsebene umgesetzten Vorhaben andere — hauptsächlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallende — Maßnahmen, insbesondere die Grundausbildung von Beamten, ergänzen;
 - Begleitung der Zusammenarbeit durch Studien und Forschungsarbeiten zwecks Entwicklung von Lehrmaterial und durch die Verbreitung von Informationen über Möglichkeiten der Effizienzsteigerung;
 - Evaluierung: Voraussetzung hierfür ist eine genaue Beschreibung der Ziele und der einzusetzenden Mittel. Die Ziele müssen am Bedarf ausgerichtet sein und sich in den Programminhalten widerspiegeln. Neue Maßnahmen dürfen deshalb nur eingeleitet werden, wenn dabei den Ergebnissen der Evaluierung vorangegangener gleichartiger Maßnahmen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.
3. Schließlich ist die Beteiligung von Drittländern und vor allem von beitragswilligen Ländern anzustreben. Dabei haben

Kooperationsmaßnahmen Vorrang, die diese Länder mit dem gesamten Rechtssetzungswerk der Union in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen vertraut machen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele werden aus dem Programm Initiativen öffentlicher und privater Einrichtungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen gefördert. Der Verwaltungsausschuß verabschiedet zu diesem Zweck ein Jahresprogramm und achtet bei der Auswahl der hierfür vorgesehenen Vorhaben auf größtmögliche Transparenz. Durch die Hinzuziehung von Sachverständigen wird gewährleistet, daß bei der Auswahl strengste Maßstäbe angelegt werden. Die Sachverständigen unterstützen die Kommission auch bei der Ausarbeitung von in sich schlüssigen Programmorschlägen.

Die Kommission gewährleistet die Kohärenz dieses Programms mit den anderen Programmen im Rahmen von Titel VI des EU-Vertrags (STOP, OISIN, Grotius, Falcone), den Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds und dem Programm Phare, speziell mit den im Bereich Inneres und Justiz vorgesehenen Maßnahmen.

Geplant sind Aktionen in folgenden Bereichen:

- **Aus- und Fortbildung** der Beamten, d. h. sowohl Fortbildung der Ausbilder als auch Vermittlung spezieller Fachkenntnisse; die Grundausbildung bleibt im wesentlichen Sache der Mitgliedstaaten. Im dritten Jahr der Programmumsetzung dürfte sich eine Unterscheidung zwischen „Fortbildung von Ausbildern“ und „Vermittlung spezieller Fachkenntnisse“ erübrigen, da die Themenbereiche so weit gefaßt und klar voneinander abgegrenzt sind, daß es möglich sein müßte, von Fall zu Fall zu entscheiden, welche Ausbildungsmaßnahme die geeignetste ist. Bei Projekten zum Thema gefälschte Ausweisdokumente sind die aus dem Programm Sherlock gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. In bestimmten Bereichen könnte sich eine grundlagenorientierte Aus- und Fortbildung als sinnvoll erweisen. Hier möchte die Kommission die Informationsverbreitung verbessern: Einerseits sollen die in den Mitgliedstaaten gesammelten Informationen zu Fragen von allgemeinem Interesse einen möglichst großen Prozentsatz des zuständigen Personenkreises erreichen. Andererseits soll die Fortbildung und Spezialisierung qualifizierter Beamter sichergestellt werden, um besonders drängende Fragen zu vertiefen. Es ist wichtig, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig durchzuführen, um eine Dynamik in Gang zu setzen und aus ihnen am Ende eine echte Informationsquelle zu machen.

- **Länderübergreifender Austausch** von Beamten als Ergänzung zu den Ausbildungsmaßnahmen. Die Austauschmaßnahmen sind zeitlich so zu bemessen, daß die Beamten sich vor Ort mit den einschlägigen Methoden, Verfahren und Techniken ebenso wie mit den Problemen anderer Mitgliedstaaten vertraut machen können. Der Austausch kann in Form einseitiger oder gegenseitiger Besuche bei den für Asyl, Einwanderung und Grenzkontrollen zuständigen nationalen Behörden stattfinden. Bei längeren Aufenthalten könnten die Beamten — in Abstimmung mit den jeweiligen nationalen Verwaltungen — bis zu einem gewissen Grad in den Arbeitsprozeß eingebunden werden. Auch wird es mehr Möglichkeiten für Aufenthalte von gemischt zusammengesetzten Gruppen in einem anderen Mitgliedstaat geben. Den bisherigen Erfahrungen zufolge beträgt die optimale Aufenthaltsdauer 5 bis 10 Arbeitstage; damit die beruflichen Verpflichtungen der Teilnehmer nicht zu kurz kommen, kann ein solcher Aufenthalt auch in Module eingeteilt und in mehreren Abschnitten absolviert werden.
- **Studien und Forschungsarbeiten:** Die dritte Komponente des Jahresprogramms ist der Aktualisierung und Verbreitung von Lehrmaterial (pädagogische Hilfsmittel, Lern-Software usw.) gewidmet. Dabei könnten die Entwicklung von Hilfsmitteln und die Erarbeitung praktischer Beispiele stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Berücksichtigt werden können auch Projekte, die die Verbreitung und Zugänglichkeit von Dokumenten (über Datenbanken) als Mittel zur Verbesserung der behördlichen Zusammenarbeit zum Gegenstand haben. Als zentrales Forschungsthema würden sich institutionelle Fragen sowie Fragen im Zusammenhang mit den bereits bestehenden (oder geplanten) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere im Anschluß an das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam, anbieten.

Die Projekte werden von einem Verwaltungsausschuß ausgewählt, in den jeder Mitgliedstaat einen Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Förderfähig sind nur Projekte von europäischem Interesse, an denen sich mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligen. In Übereinstimmung mit Artikel 10 der Gemeinsamen Maßnahme können die Beitrittsländer nach Maßgabe der Programmziele an den Projekten beteiligt werden. Das Programm steht ggf. auch anderen Drittländern offen, wenn dies im Interesse der Europäischen Union ist.

2. Struktur des Jahresprogramms, Aktionsbereiche für das Jahr 2000, Mittelausstattung

Mit dem neuen Odysseus-Programm wird das dritte Jahr des Fünf-Jahres-Programms in Angriff genommen. Da sich das Programm inzwischen auf eingespielten Bahnen bewegt, ist es jetzt möglich, neue Leitlinien zu definieren, die die alten, zu Beginn des Odysseus-Programms 1998 festgesetzten Leitlinien ablösen.

Die Eckpfeiler der neuen Leitlinien sind:

- die Integration der auf der Tagung des Europäischen Rates in Tampere verabschiedeten neuen politischen Prioritäten, des Wiener Aktionsplans zur Schaffung eines Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts sowie der laufenden Tätigkeiten der Arbeitsgruppen des Rates und der vorbereitenden Arbeiten für Rechtssetzungsakte der Kommission im

Anschluß an die Aufnahme des Schengen-Besitzstandes in den Vertrag von Amsterdam;

- die von den Mitgliedern des Odysseus-Ausschusses verabschiedeten Stellungnahmen zu früheren Programmen und die Leitlinien, die anlässlich der von der Kommission am 24. November 1999 in Brüssel organisierten Konferenz zum Odysseus-Programm angenommen wurden. Die wichtigsten Kommentare zur Vorauswahl der Projekte und zur Koordinierung von verwandten Projekten im Vorfeld ihrer Durchführung, zur Verbreitung der Projektergebnisse sowie zu einer sorgfältigeren Vor- und Nachbereitung von kofinanzierten Projekten sind in das diesjährige Jahresprogramm miteingeflossen. Bei der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung des Gesamtprogramms sollen die Stellungnahmen noch umfassender berücksichtigt werden.
- die Ergebnisse der internen Programmevaluierung, die die Kommission anlässlich der Ausarbeitung des jährlichen Berichts für das Europäische Parlament und den Rat vorgenommen hat;
- die Auswirkungen des Vertrags von Amsterdam auf das Odysseus-Programm, z. B. Änderung der Rechtsgrundlage, die in Zukunft Titel IV des EG-Vertrags sein dürfte. Das Programm muß in diesem Zusammenhang für Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Formen der Kooperation — Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, Einbeziehung der beitragswilligen Länder und Partnerschaften mit Drittstaaten, die als Herkunfts- oder Transitländer gelten — sorgen.

Der Verwaltungsausschuß wird darauf achten, daß sich die in die engere Wahl kommenden Projekte mit den in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere, dem Wiener Aktionsplan und dem „Anzeiger“ der Kommission vorgegebenen Zeitplänen und Fristen sowie mit dem Beitrittsfahrplan im Einklang befinden.

Die genannten Prioritäten und Leitlinien werden Änderungen sowohl in bezug auf die von den Maßnahmen erfaßten Gebiete als auch das zur Durchführung der Maßnahmen verwendete Instrumentarium nach sich ziehen. Das Jahresprogramm 2000 wird somit eine neue Struktur erhalten.

Dabei werden auch die Gebiete berücksichtigt, denen in den vom Rat am 11. Oktober 1999 gebilligten säulenübergreifenden Aktionsplänen der Hocharangigen Gruppe „Asyl und Migration“ Vorrang eingeräumt wurde. Besonders betont wurde dabei die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Herkunftsländern. Deshalb dürfte eine Reihe der vorgesehenen prioritären Maßnahmen in den Zuständigkeitsbereich des Odysseus-Programms fallen. Von den Maßnahmen, die in den Aktionsplänen genannt werden und die Gegenstand von Ausbildungsmaßnahmen (Seminare und Konferenzen), Austauschmaßnahmen (Austausch von Verbindungsbeamten und Beratern mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Fälschung von Ausweispapieren) sowie von Studien- und Forschungstätigkeiten sein sollten, sind insbesondere erwähnenswert: Informationskampagnen, Früherkennung von gefälschten Dokumenten, Bekämpfung von Menschenhandel und Aushebung illegaler Schlepperbanden. Ein besonderes Augenmerk gilt darüber hinaus Projekten, die Maßnahmen für Herkunfts- und Transitländer sowie für Randgebiete der Europäischen Union vorsehen.

Aktionsfelder

Asylpolitik

Die Politik der Europäischen Union erfordert weiterhin eine äußerst enge Zusammenarbeit bei der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für ein gemeinsames Europäisches Asylsystem. Eine solche Zusammenarbeit könnte sich vornehmlich auf die praktische Umsetzung bestehender Rechtsinstrumente wie des Dubliner Übereinkommens und auf Vorbereitungen zur Einführung des Eurodac-Systems konzentrieren. Vorrang sollten auch Arbeiten zur Unterstützung der Gespräche über den vorübergehenden und subsidiären Schutz sowie über Formen der Solidarität zwischen Mitgliedstaaten erhalten.

Da die Generaldirektion Justiz und Inneres auch für die Verwaltung des Europäischen Flüchtlingsfonds (ERF) zuständig ist, wird sich der Ausschuß insbesondere auch für solche Projekte interessieren, die Querverbindungen zu Projekten im Rahmen des ERF aufweisen. Das Jahresprogramm wird sich an den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere orientieren und sich gleichzeitig an den Zeitplan des Wiener Aktionsplanes halten: Zu den prioritären Themenbereichen wird daher die Festlegung von gemeinsamen Normen für ein gerechtes und wirksames Asylverfahren und von gemeinsamen Mindestbedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern sowie die Annäherung der Bestimmungen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gehören.

Im Mittelpunkt des Interesses stehen die Mindeststandards für die Prüfung von Asylanträgen, die Mindestbedingungen für die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern und die Voraussetzungen und Mittel, die für eine gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur Prüfung von Asylanträgen erforderlich sind.

Einwanderung

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen ein mäßiges Interesse an diesem Thema, obwohl es ein zentraler Punkt der Gespräche im Rat war und auch in der öffentlichen Diskussion einen hohen Stellenwert einnimmt und zudem ein Kernstück der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere bildet.

Die prioritären Maßnahmen sind in Artikel 63 des Vertrags von Amsterdam aufgeführt.

Der Ausschuß wird sich bemühen, die Projekte so auszuwählen, daß die Themen „legale“ und „illegale“ Einwanderung ausgewogen behandelt werden, um der Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 1994 wie auch der Notwendigkeit einer fairen Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die seit langem im Hoheitsgebiet der Union ansässig sind, gebührend Rechnung zu tragen.

Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß die Projekte die unter andere Haushaltslinien fallenden Maßnahmen zur Eingliederung von Migranten ergänzen. Nach wie vor prioritäre Aktionsfelder sind die Aufnahme und das Wohnrecht von Drittstaatsangehörigen, insbesondere zum Zwecke der Familienzusammenführung. Besonderes Interesse verdienen auch die Rückübernahme und die freiwillige Rückkehr ins Herkunfts- oder Transitland. Ein Thema, das ebenfalls breiten Raum einnehmen sollte, sind die Befugnisse, die der Gemeinschaft im Hinblick auf die Rücküberstellung übertragen wurden.

Ein weiterer vorrangiger Programmpunkt ist die Bekämpfung von illegaler Zuwanderung, Schleppernetzen und Menschenhandel.

Überschreitung der Außengrenzen

Hierzu gehören sämtliche ordnungspolitische Maßnahmen zur Steuerung der Migrationsströme und zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung von der Ausstellung von Visa über die Bekämpfung der Fälschung von Ausweispapieren bis hin zu den praktischen Methoden der Kontrolle der Außengrenzen. Diese Aspekte sind in Artikel 62 des Vertrags von Amsterdam enthalten.

Zu den prioritären Themenbereichen zählen nach wie vor:

- Konsequenzen aus der Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in den Vertrag von Amsterdam,
- koordinierter Rückgriff auf Berater mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Ausweispfälschung (in Herkunfts- oder Transitländern),
- Abordnung von Beamten an die EU-Außengrenzen.

Zu den letzten beiden Themenbereichen wurden kürzlich Pilotaktionen durchgeführt. Ein Hauptanliegen des Programmes muß die Definition und Umsetzung von methodischen und pädagogischen Maßnahmen sein, um ein harmonisiertes Vorgehen unter bestmöglichen Bedingungen zu ermöglichen. Dabei ist auf Praktiken, die sich in den jeweils zuständigen Abteilungen anerkanntermaßen bewährt haben, zurückzugreifen. Dieser Ansatz ist gegenüber der Fortsetzung von Pilotprojekten, deren Kofinanzierung langfristig nicht gesichert ist, vorzuziehen.

- Intensivierung der Zusammenarbeit der Konsulate, insbesondere durch Einrichtung gemeinsamer Ausgabestellen für Visa und Harmonisierung der Voraussetzungen für die Visumerteilung.

Ein in Gemeinschaftskreisen immer häufiger diskutiertes Thema ist die Rolle von Schlepperbanden. Auch dieser Aspekt könnte daher ein zentraler Programmpunkt werden.

Wie bisher könnte ein Ansatz nach räumlich zusammenhängenden Gebieten oder nach Art der Grenze (Luft-, Landes- oder Seegrenze) gewählt werden. Im Hinblick auf die beitriftswilligen Länder könnte infolge der Übernahme des Schengen-Besitzstandes durch die Union die Einrichtung wirksamer Kontrollen an den zukünftigen Außengrenzen durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen ein interessantes Aktionsfeld sein.

Konkrete Maßnahmen zu den verschiedenen Aktionsfeldern

Ausbildung: Seminare, Konferenzen, Lehrgänge und Workshops

Nach wie vor prioritär ist gemäß den Artikeln 10 und 11 der Gemeinsamen Maßnahme die Einbeziehung der beitriftswilligen Länder. Die Beitrittskandidaten haben bereits aktiv an im Rahmen dieses Programmes kofinanzierten Projekten teilgenommen. Aufgrund der Fortschritte im Beitrittsprozeß müssen mehr Maßnahmen dieser Art durchgeführt werden. Der Ausschuß wird darauf achten, daß sich die Maßnahmen mit ande-

ren Gemeinschaftsprogrammen und insbesondere mit den verschiedenen Abschnitten des Phare-Programmes, bei dem die Grundausbildung im Vordergrund steht, ergänzen. Das Odysseus-Programm muß sich daher seinen spezifischen Charakter als Instrumentarium zur Aus- und Weiterbildung von Fachleuten oder Lehrpersonal im Hinblick auf eine optimale Weitervermittlung des Lehrstoffes bewahren.

Dabei kann auf das praktische Know-how und den Sachverstand von internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Stellen zurückgegriffen werden.

Denkbar sind auch Ausbildungsmaßnahmen, die den integrierten Ansatz der Aktionspläne der Hochrangigen Gruppe „Asyl und Migration“ übernehmen.

Beamtenaustausch

Diese Maßnahme, die einen der Eckpfeiler des Programmes bildet, dient dazu, die Kenntnisse über Rechtsvorschriften und Praktiken in anderen Mitgliedstaaten zu erweitern. Das eigentliche Ziel des Austauschs ist es, den Gemeinschaftssinn und eine gemeinsame Herangehensweise an die Probleme zu fördern, doch eignet er sich auch dazu, den beitriftswilligen Ländern die Arbeitsmethoden der EU-Mitgliedstaaten und die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft näherzubringen.

Diese Art der Zusammenarbeit, die in dem Programm 1999 nur einen bescheidenen Platz einnahm, muß neu belebt werden. Im Vergleich zum Vorjahr wurde der Finanzrahmen für diesen Maßnahmentyp daher verdoppelt. An dem Austausch beteiligt werden könnten vor allem beitriftswillige Länder, und zwar im Rahmen von Partnerschaften, bei denen die Aussicht auf konkrete Erfolge besonders groß ist.

Einige Erfahrungen aus früheren Jahren haben gezeigt, daß es wichtig ist, daß die Projektträger die Teilnehmer auf ihren Austausch entsprechend vorbereiten (Versorgung mit allen wichtigen Unterlagen, Durchführung von Vorbereitungstreffen usw.). Am Ende des Besuchs sollte auf einer gemeinsamen Sitzung eine Bestandsaufnahme erfolgen, die Aufschluß gibt über die Organisation und die Ergebnisse des Besuchs, so daß nicht nur die Teilnehmer an dem Austausch, sondern auch die Aufnahmestellen von der Maßnahme profitieren.

Studien und Forschungsarbeiten

Der Ausschuß stützt sich hierbei auf einen Kommissionsvorschlag und wird für die Konsistenz und Komplementarität der Programmaktivitäten mit dem derzeit laufenden Rechtsetzungsprozeß sorgen.

Als Forschungsthemen kommen zahlreiche derzeit im Rat erörterte Bereiche in Frage. Umgekehrt können die Ergebnisse der Studien und Forschungsarbeiten den Diskussionsforen des Rates (insbesondere dem Circa und dem Cirefi) als Arbeitsmaterial dienen. Wo dies zweckmäßig erscheint, soll ein Beitrag zur stärkeren Verbreitung der Ergebnisse dieser Studien geleistet werden. In diesem Zusammenhang könnte auch die systematische Veröffentlichung von Studienergebnissen ins Auge gefaßt werden. Außerdem möchte die Kommission, daß anhand der noch im Versuchsstadium befindlichen oder bereits etablierten Praktiken Überlegungen zur Definition von methodischen und pädagogischen Konzepten angestellt werden (z. B. Bereitstellung

und Austausch von Beratern mit speziellen Kenntnissen auf dem Gebiet der Ausweiskämpfung).

Um ein besseres Verständnis der Einwanderungsproblematik und eine optimale Informationsverbreitung auf diesem Gebiet zu erreichen, soll der Schwerpunkt weiterhin auf den Aufbau von Austauschnetzen und statistische Datenbanken über Beobachtungen zum Asyl- und Einwanderungsphänomen gelegt werden.

Unabhängig von der Art der Maßnahme (Ausbildung, Austausch oder Studien) werden diejenigen Maßnahmen bevorzugt, bei denen eine optimale Informationsverbreitung in bezug auf ihre Durchführung, ihre Ergebnisse und die Bewertung dieser Ergebnisse gewährleistet ist. Eine solche Gewähr kann die Veröffentlichung der Abschlußberichte, aber auch jedes andere geeignete Mittel bieten, durch das die Ergebnisse einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Der Verwaltungsausschuß wird zudem für eine wirksame Koordinierung der Projekte sorgen, die sich mit den selben oder verwandten Themen beschäftigen. Gegebenenfalls wird er die Zusammenlegung von Projekten vorschlagen, wenn die Vorteile einer solchen Maßnahme klar auf der Hand liegen.

Gegenüber den früheren Programmen weist das diesjährige Programm zwei wichtige Neuerungen auf:

- Die bei der Mittelzuweisung bisher gesondert ausgewiesene Rubrik „aktuelle Themen“, die per definitionem Tätigkeiten umfaßt, die sich auch in dem einen oder anderen der übrigen Bereiche wiederfinden, soll — analog zu den Tätigkeiten, in die die beitriftswilligen Länder eingebunden sind — in Zukunft entfallen. Die bisherige Einteilung erscheint gewissermaßen künstlich, wenn nicht gar willkürlich, und läßt sich in der Praxis nur schwer vornehmen. Auch für die Programmverwaltung ergeben sich hierdurch keine nennenswerten Vorteile. Selbstverständlich bedeutet die Ausklammerung dieses Bereichs nicht, daß dringliche Fragen nicht mehr in Angriff genommen werden, sondern nur, daß keine gesonderte Mittelzuweisung für diesen Bereich mehr erfolgt.
- Die von der Generaldirektion Justiz und Inneres in Auftrag gegebene externe Evaluierung der Programme der Jahre 1998 und 1999, die unter Titel VI des EU-Vertrags fallen, wird zu Beginn des Jahres 2000 abgeschlossen sein. Die Schlußfolgerungen der Generaldirektion in bezug auf eine Änderung der Programme können daher frühestens 2001 berücksichtigt werden. Für die Evaluierung des Programmes 2000 brauchen aus diesem Grund jedoch keine gesonderten Mittel bereitgestellt werden.

Für die fünfjährige Laufzeit des Odysseus-Programms sind Mittel in Höhe von 12 Mio. EUR veranschlagt. Für das Jahresprogramm 2000 wurden wie für die Programme der früheren Jahre 3 Mio. EUR bereitgestellt.

Die Mittel für die drei Aktionsbereiche des Programms — Asyl, Einwanderung und Überschreitung der Außengrenzen (einschließlich Visumerteilung und Bekämpfung der Ausweiskämpfung) — müssen mehr oder weniger gleichmäßig verteilt sein. Der Verwaltungsausschuß wird darauf achten, daß die finanzielle Ausgewogenheit gewahrt bleibt. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten zwei Haushaltsjahre und der

oben erläuterten Prioritäten schlägt die Kommission folgende Mittelzuweisung für die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der verschiedenen Aktionsfelder vor:

Maßnahme	Veranschlagte Mittel
a) Aus- und Fortbildung	1 400 000 EUR
b) Studien und Forschungsarbeiten	1 000 000 EUR
c) Austauschmaßnahmen für Beamte	600 000 EUR
Insgesamt	3 000 000 EUR

3. Potentielle Antragsteller, Einzelheiten zur Antragstellung

Als Antragsteller kommen die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, d. h. die für Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen zuständigen Stellen in Frage, sowie sonstige Stellen, die beispielsweise für die Beamtenfortbildung in den genannten Bereichen zuständig sind. Auch Lehr- und Forschungseinrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Verbände oder Stiftungen können Anträge einreichen. Projektvorschläge sonstiger Herkunft — natürliche Personen ausgenommen — sind zulässig, sofern sie mit den Programmzielen übereinstimmen.

Das Verfahren für die Einreichung von Projektvorschlägen ist in der jüngsten, in allen Amtssprachen vorliegenden Fassung des Vermerks über die Finanzierung von Titel VI des EU-Vertrags erläutert. Im Anhang finden sich ein Muster des Antragsformulars, eine genaue Anleitung zur Erstellung des Finanzbogens und ein Muster für die Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, **die unbedingt in Euro vorzunehmen ist**. Es wird dringend empfohlen, bei der Erarbeitung der Vorschläge den Vermerk heranzuziehen. Sämtliche Unterlagen sind auch über Internet auf der Webseite der Europäischen Kommission (<http://europa.eu.int/>) abrufbar.

Da die Vorhaben aus dem Haushalt 2000 finanziert werden, erfolgt die Auswahl nach Ablauf der Antragsfrist, d. h. nach dem **31. März 2000**.

Dem von dem Projektverantwortlichen ordnungsgemäß unterzeichneten Antrag ist eine Kurzbeschreibung (höchstens zwei bis drei Seiten) des Vorhabens sowie ein Finanzbogen mit einer möglichst präzisen und detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben beizufügen. In der Projektbeschreibung ist der Zweck des Vorhabens kurz und präzise zu erläutern. Sofern im Rahmen der Programmaktivitäten Partnerschaften geplant sind, ist möglichst genau anzugeben, wie diese in der Praxis aussehen sollen, um dem Ausschuss eine Beurteilung des Vorhabens zu ermöglichen.

Die Zuschußempfänger verpflichten sich, in jeder Veröffentlichung und sonstigen für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen ausdrücklich auf die Finanzierung durch die Gemeinschaft im Rahmen des Odysseus-Programms hinzuweisen.

Der Projektträger hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Projekts einen Durchführungsbericht vorzulegen. Die endgültige Abrechnung erfolgt erst nach Erhalt dieses Berichts und nach Vorlage der Belege für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Projektabwicklung.

Unabhängig von dem Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung sind alle in dem Finanzbogen aufgeführten Ausgaben anhand entsprechender Belege nachzuweisen.

Weitere Informationen sowie die Formblätter können bei folgender Stelle angefordert werden:

Jean-Louis De Brouwer, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses „Programm Odysseus“
oder
Arnaud Cochet, Schriftführer des Ausschusses,
Europäische Kommission, Generaldirektion „Justiz und Inneres“,
Direktion A, Referat 2,
Rue de la Loi/Wetstraat 200, Büro LX 6/159,
B-1049 Brüssel,
Tel. (32-2) 296 67 46,
Fax (32-2) 295 84 01.
E-mail: arnaud.cochet@cec.eu.int